



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Vom 18.12.2025

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Hebertshausen **folgende Verordnung:**

§ 1

Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge an den von der Gemeinde Hebertshausen hierfür bestimmten Flächen und Maßgaben nur mit vorheriger Genehmigung (vgl. Anlage 1) angebracht werden. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Hebertshausen vorgeführt werden.
- (3) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Banner, Zettel, Schriftstücke, Schilder und Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie zum Beispiel Häusern, Buswartehäuschen, Mauern, Geländern, Telegrafmasten, Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie zum Beispiel Plakatständern und Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug befestigt sind. Öffentlich sind Anschläge, wenn diese von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können oder die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.
- (5) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (6) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. In dem Antrag sind die einzelnen Orte der Anbringung der Anschläge bzw. der Aufstellung der Plakatständer, deren Größe und Art (Plakat, Banner, usw.) aufzuführen.
- (7) Die Werbeträger dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt/angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wegzuräumen/abzunehmen. Plakate, Tafeln und Ständer dürfen nur in der Weise angebracht werden, dass weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert werden. Werbeträger über Verkehrsgrund müssen eine untere lichte Höhe von 2,10 m aufweisen.

(8) In jedem Ortsteil dürfen nicht mehr als 3 bewegliche Plakatständer aufgestellt werden. Es dürfen im gesamten Gemeindegebiet insgesamt nicht mehr als 20 Anschläge bzw. Plakatständer angebracht werden.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Plakate mit folgender Maßgabe anbringen:

- a. Die Gemeinde stellt ausschließlich für die Zwecke nach Abs. 1 bestimmte Anschlagtafeln an den von ihr ausgewählten Standorten (vgl. Anlage 1) bereit. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt.
- b. Bei der Zuteilung ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit § 5 PartG zu wahren.
- c. Die Zuteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Alle Parteien sind grundsätzlich gleich zu behandeln; der Umfang der Zuteilung kann jedoch entsprechend ihrer Bedeutung unterschiedlich ausgestaltet werden.
- d. Maßgeblich für die Bestimmung der Bedeutung einer Partei ist das Ergebnis der jeweils letzten Wahl, das spiegelbildlich als Grundlage der Verteilung heranzuziehen ist.
- e. Die Vergabe der Stellplätze für Wahlwerbung erfolgt auf Antrag der Parteien beim Rathaus. Dabei ist sicherzustellen, dass allen Parteien eine wirksame Wahlwerbung ermöglicht wird und bestehende Stärkeverhältnisse nicht verfestigt werden.
- f. Die Zuteilung ist regelmäßig unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und des aktuellen Wählerwillens zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Plakate müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt bei Volksbegehren als Zeitraum die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten, wenn diese den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet.

§ 3

Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 und Plakatierungen nach § 2 ist im Bereich der Schule und im Bereich des Rathauses untersagt (siehe Anlage 2). Die Ausweisung dieser Bereiche als plakاتفreie Zonen dient dem Schutz besonders sensibler Einrichtungen und der Wahrung ihres öffentlichen Erscheinungsbildes. Insbesondere Schulen sollen vor visuellen Reizüberflutungen und möglichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Umfeld bewahrt werden. Auch das Rathaus als zentraler Verwaltungs- und Repräsentationsort der Gemeinde soll frei von werblichen Einflüssen gehalten werden. Der 50-Meter-Radius gewährleistet eine klare räumliche Abgrenzung und eine leicht nachvollziehbare, einheitlich anwendbare Regelung.

§ 4

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine, Verbände, Organisationen, Institutionen und Kirchen an den Anschlagflächen und in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Die Gemeinde Hebertshausen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5 Gebühren

(1) Für die Plakatierungserlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a. Plakatierungserlaubnis für jede stattfindende Veranstaltungen 100,00 €
- b. ist eine Entfernung durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale von 35,00 Euro zzgl. des Stundensatzes des Bauhofs erhoben

(2) Wahlwerbungen sind von der Gebühr nach §5 Abs. 1 Bst. A und B befreit. Gleiches gilt für Plakatwerbung durch ortsansässige Vereine.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
3. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Plakate nicht fristgerecht entfernt,
5. entgegen § 3 besonders geschützte Bereiche missachtet,

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.06.2013 sowie die erste Änderung vom 19.07.2017 außer Kraft.

Hebertshausen, den 17.12.2025



Richard Reischl

Erster Bürgermeister



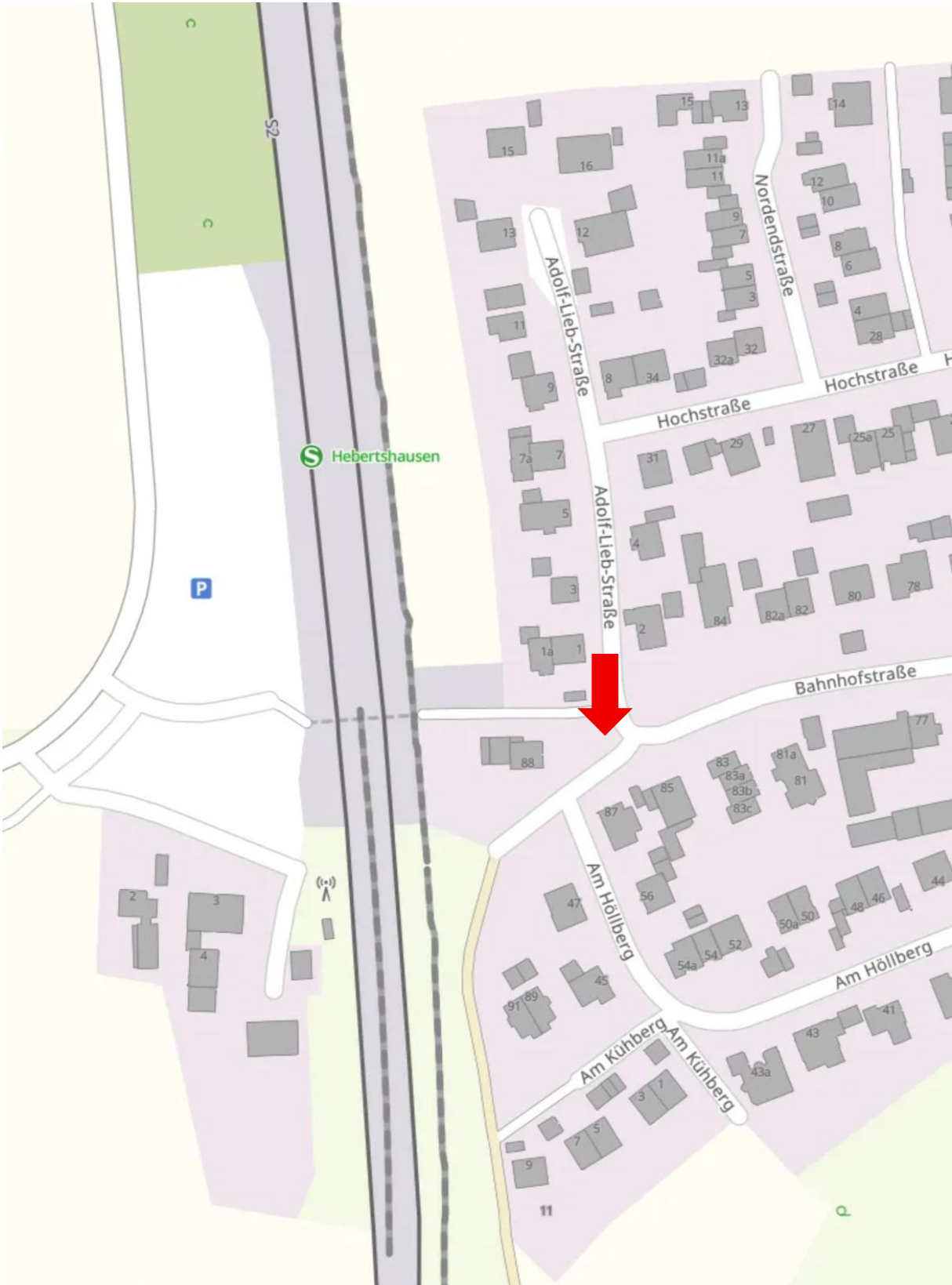


Anlage 1

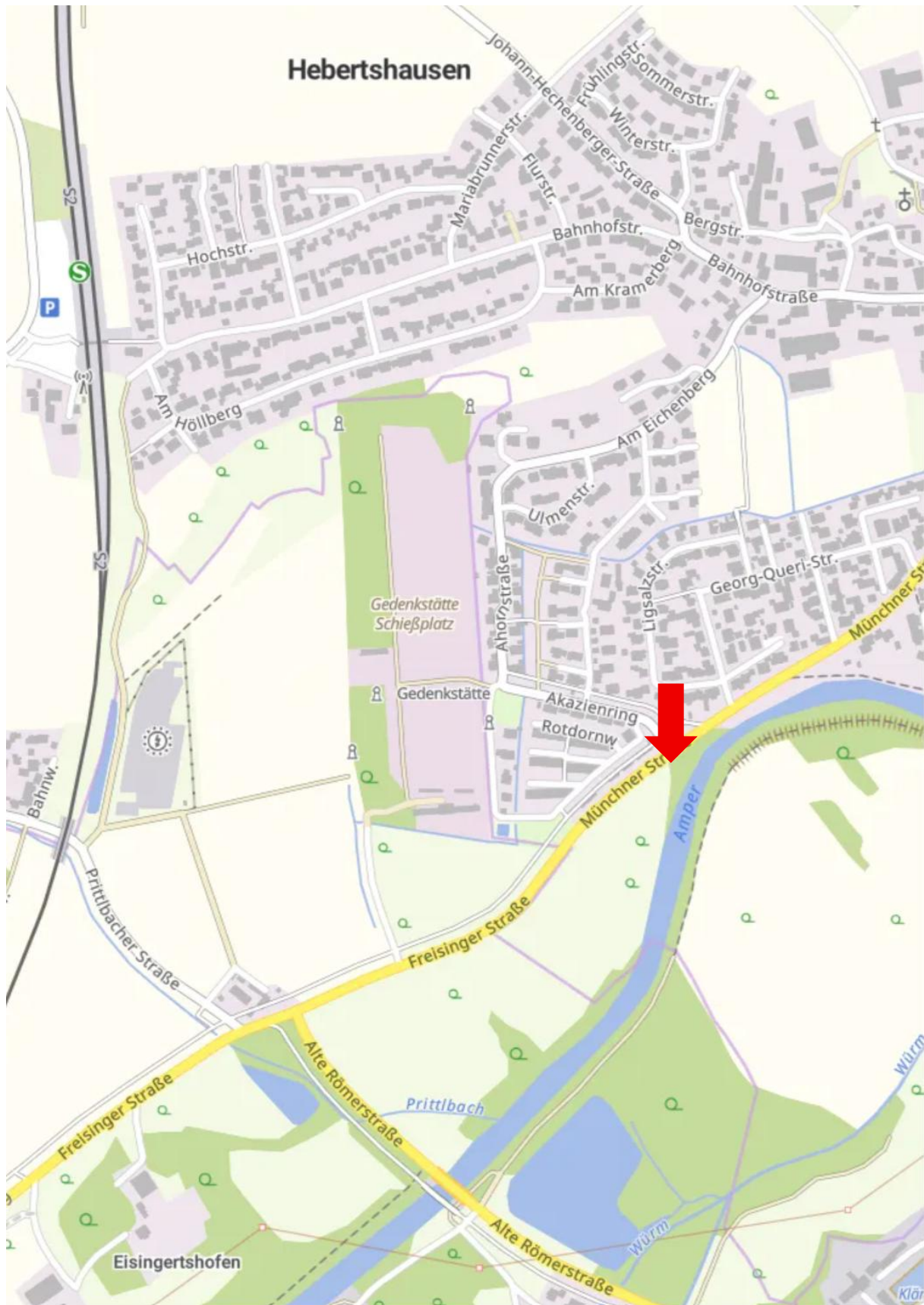
Standorte:

1. S-Bahnhof Hebertshausen (Fahrradständer)
2. Hebertshausen, Münchner Straße (Ortseingang von Dachau kommend)
3. Deutenhofen, Freisinger Straße (Ortsausgang Richtung Ampermoching)
4. Ampermoching, Dachauer Straße (Ortseingang von Hebertshausen kommend)
5. Ampermoching, Haimhauser Straße (Ortsausgang Richtung Haimhausen)
6. Ampermoching, Indersdorfer Straße (Ortsausgang Richtung Lotzbach)
7. Prittlbach, Dorfstraße (Ortseingang von Dachau kommend)
8. Unterweilbach, Graf-Spreti-Straße (Ortseingang von Prittlbach kommend)
9. S-Bahnhof Hebertshausen (P&R)

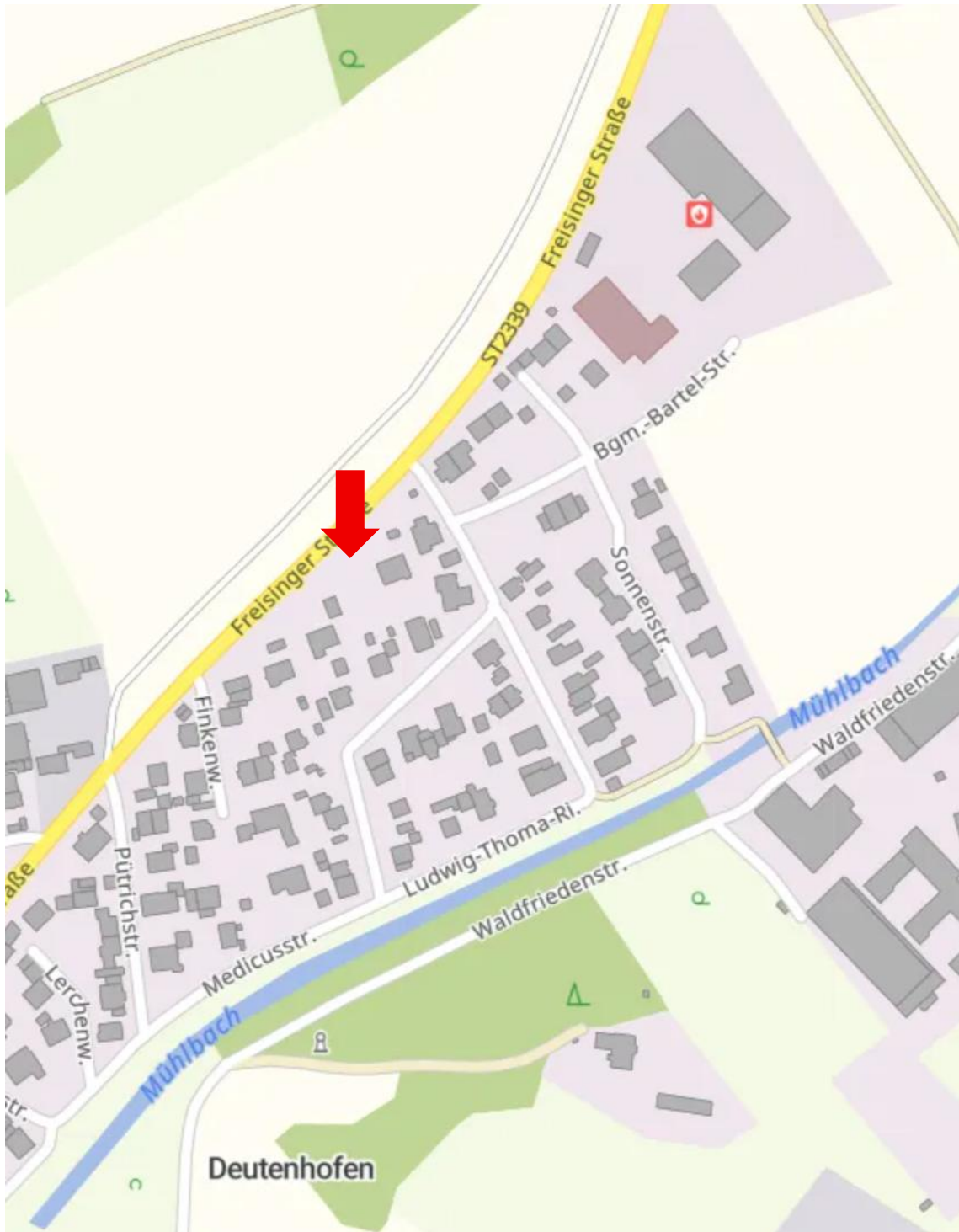
1. S-Bahnhof Hebertshausen (Fahrradständer)



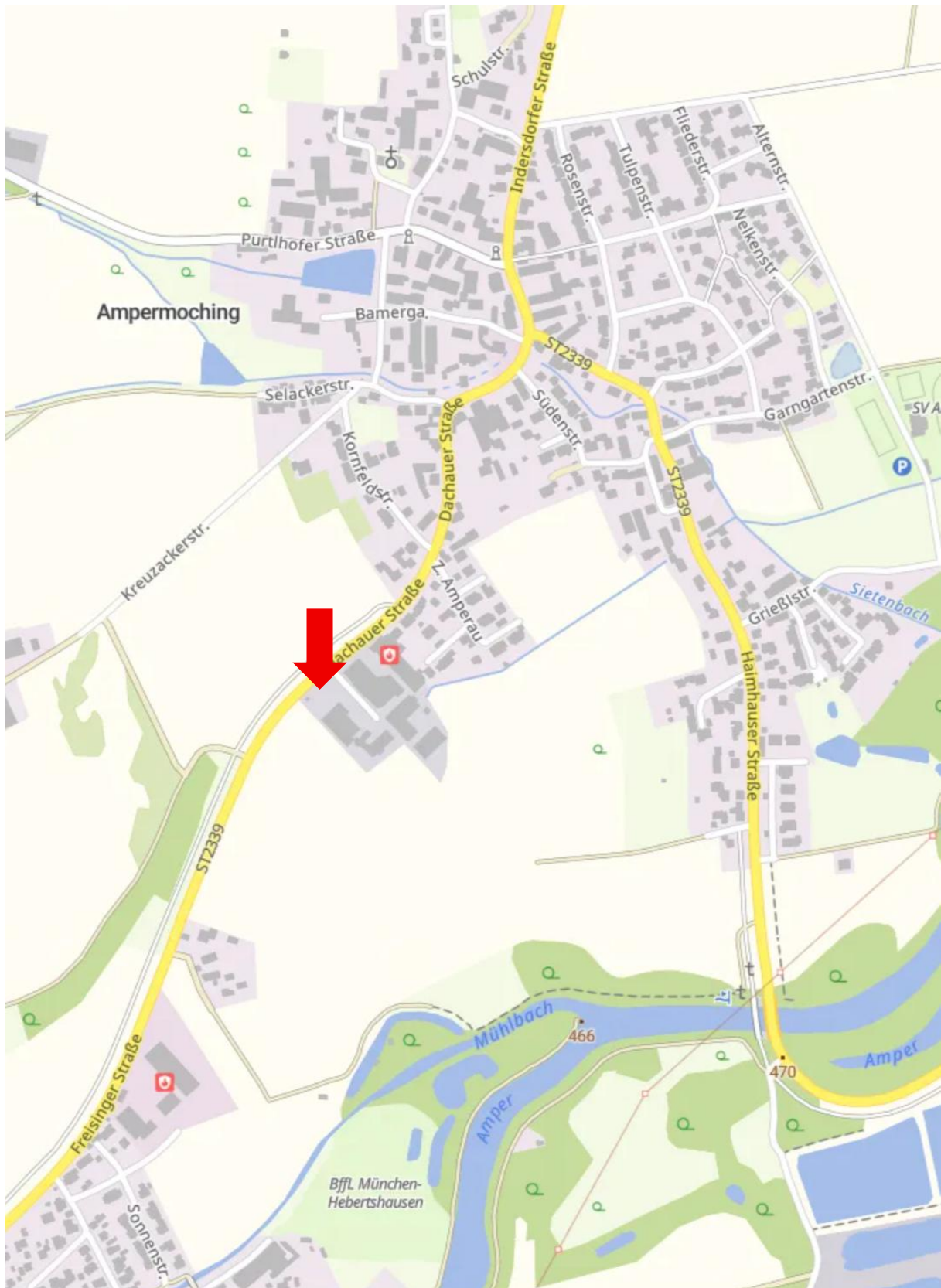
2. Hebertshausen, Münchner Straße (Ortseingang von Dachau kommend)



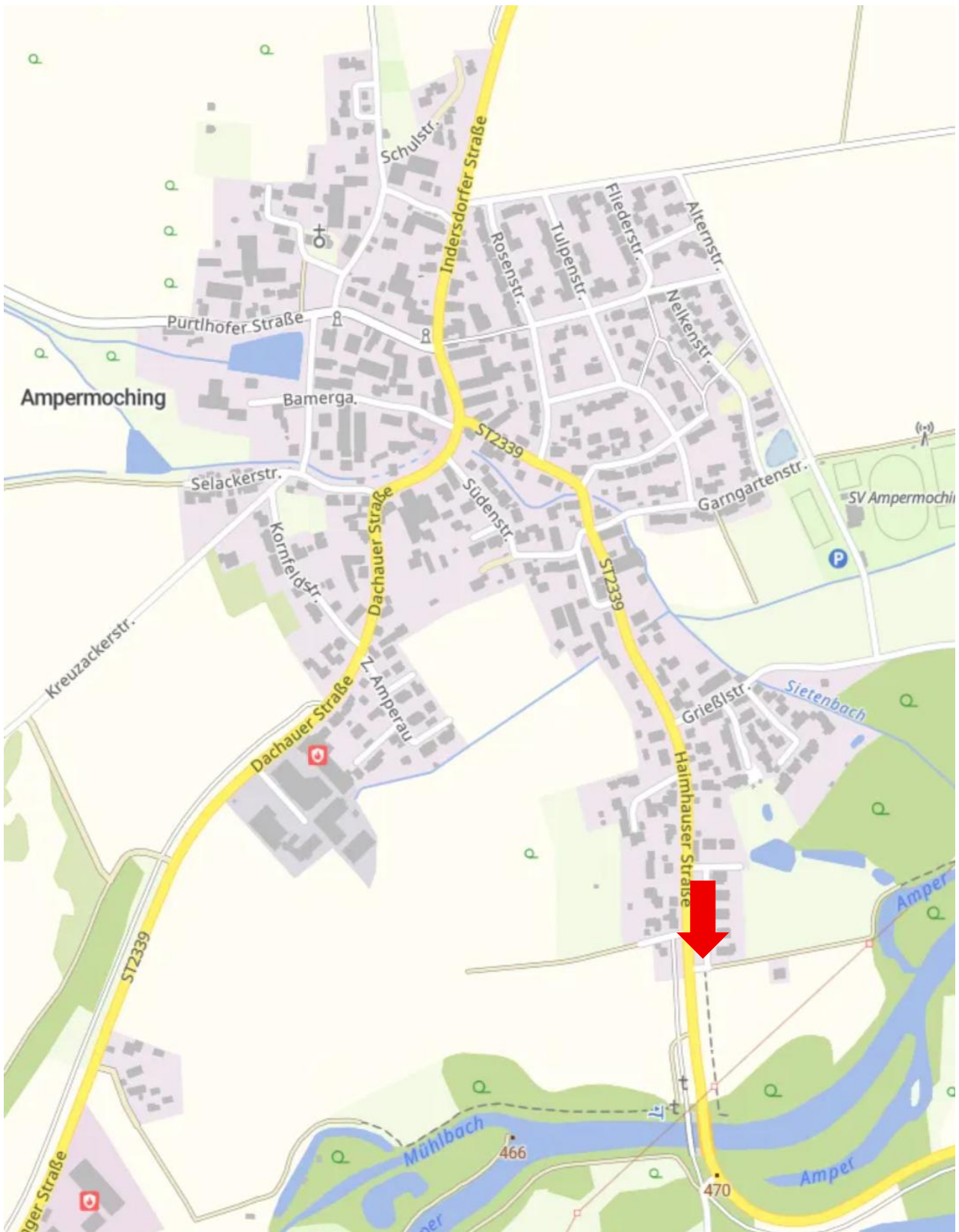
3. Deutenhofen, Freisinger Straße (Ortsausgang Richtung Ampermoching)



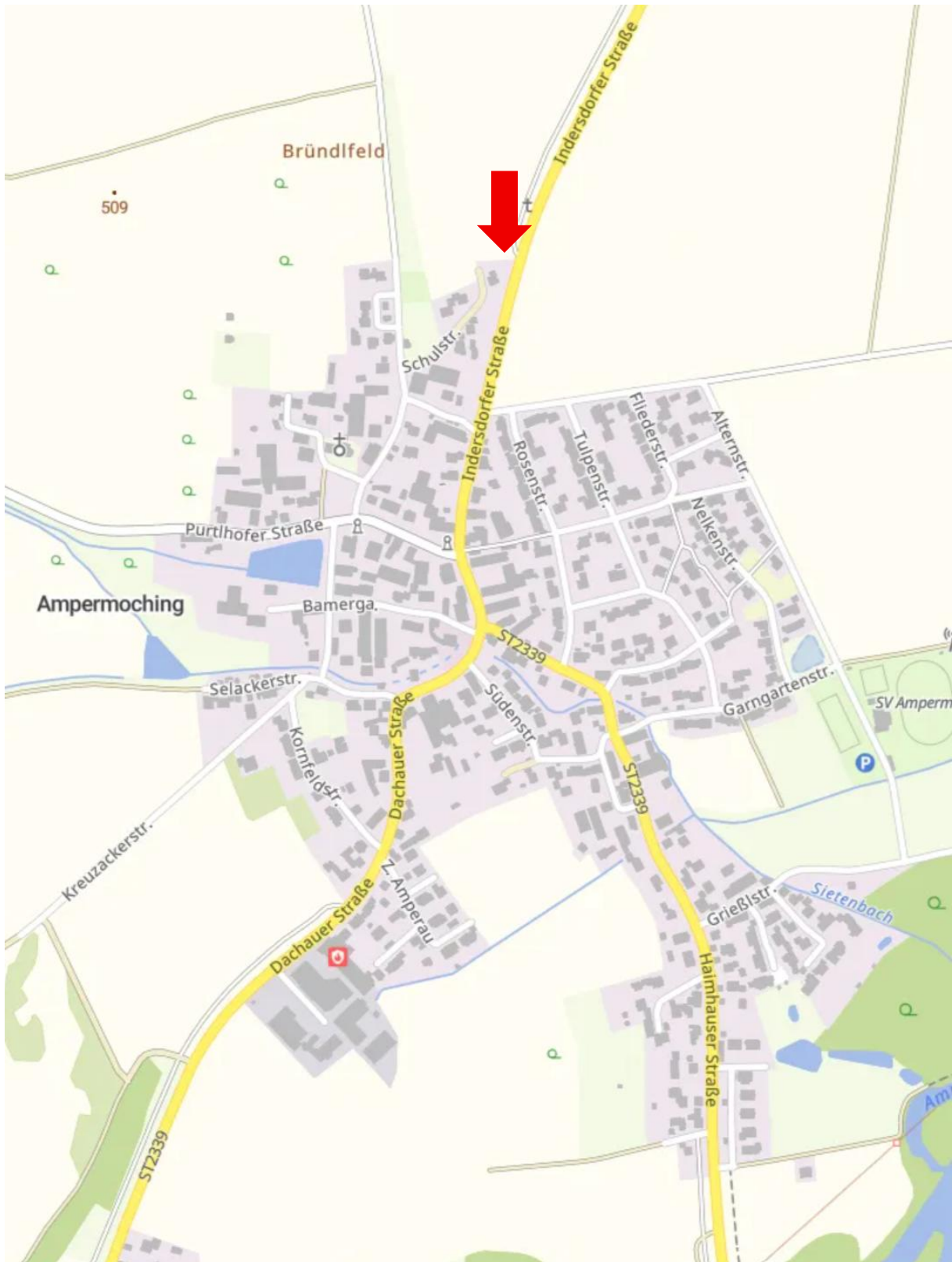
4. Ampermoching, Dachauer Straße (Ortseingang von Hebertshausen kommend)
!Privat nur für Wahlen!



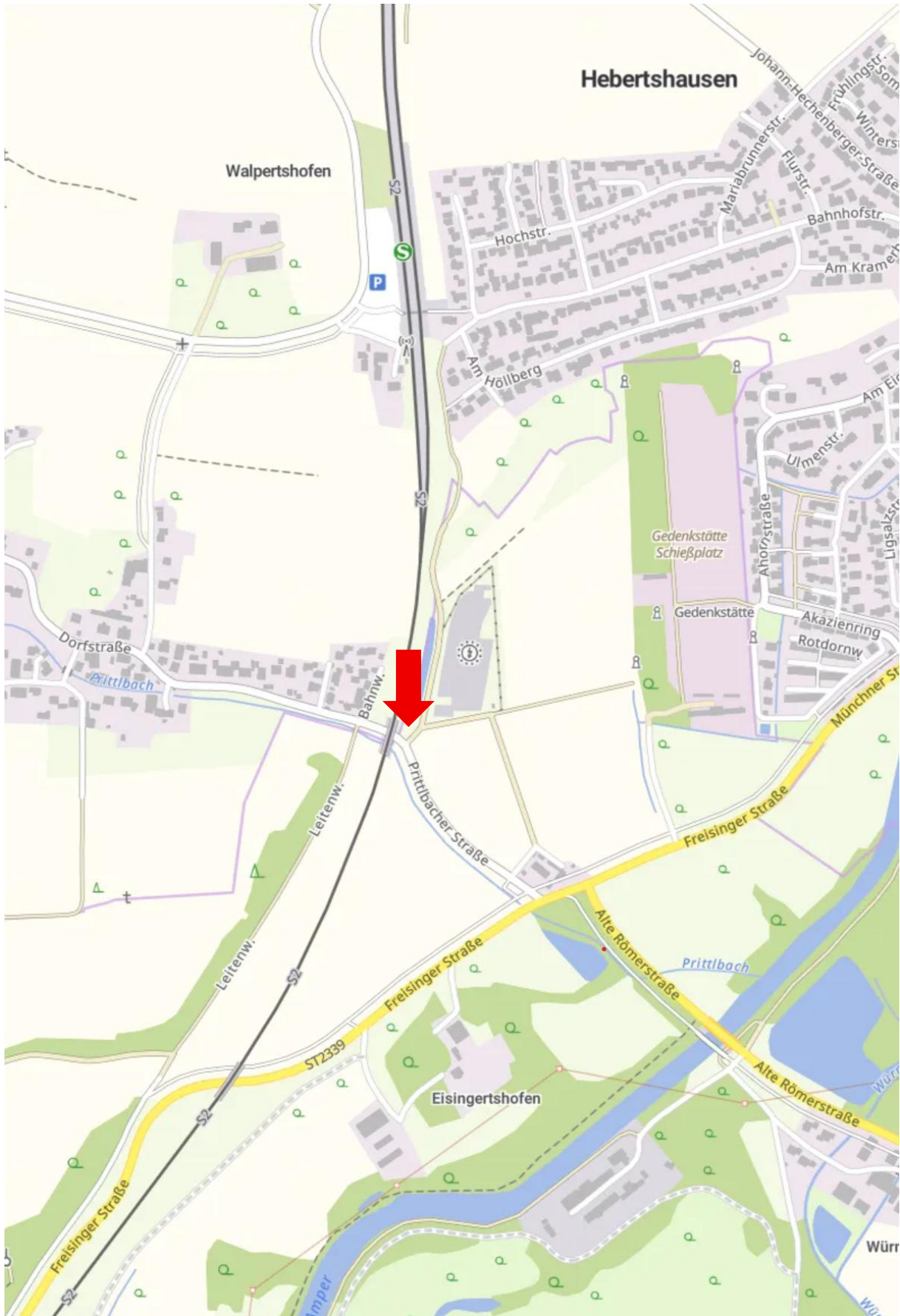
5. Ampermoching, Haimauser Straße (Ortsausgang Richtung Haimhausen)



6. Ampermoching, Indersdorfer Straße (Ortsausgang Richtung Lotzbach)
!Privat nur für Wahlen!



7. Prittlbach, Dorfstraße (Ortseingang von Dachau kommend) **!Privat nur für Wahlen!**



8. Unterweilbach, Graf-Spreti-Straße (Ortseingang von Prittlbach kommend) **!Privat nur für Wahlen!**



9. S-Bahnhof Hebertshausen (P&R)



Anlage 2

Besonders geschützte Bereiche



Hebertshausen Rathaus/Schule

